



Entwurf vom 18.09.2018

Vom Gemeinderat am ... beschlossen

Satzung der Stadt Ludwigsburg zum Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung – BsSchS)

§ 1 Schutzzweck, Geltungsbereich

- (1) Die Baumschutzsatzung dient gemäß § 23 (6), § 31 (2), § 54 (1) sowie § 58 (2) NatSchG i. V. mit § 29 BNatSchG der Bestandserhaltung von Bäumen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Stadtklimas, zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen (§ 30 (1) und (2) BauGB). Der Geltungsbereich umfasst auch diejenigen Flächen, die als sogenannte „Außenbereiche im Innenbereich“ bezeichnet werden sowie alle Flächen für die die Aufstellung eines B-Planes beschlossen wurde (§ 33 BauGB).
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - Wald im Sinne des § 2 BWaldG und § 2 LWaldG,
 - Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 (1) BKleinG,
 - Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien.

§ 2 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, das Wachstum und die Existenz von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen 100 cm über dem vorhandenen Erdboden, zu gefährden. Ausgenommen hiervon sind Pappeln und Nadelbäume.
- (2) Nicht verboten ist,
 - der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält,
 - die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen, bestehender Straßen und anderen Verkehrsanlagen z. B. Bahnbetriebsanlagen und Wasserstraßen einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherheit dienen.

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen,
 - das Fällen und das Kappen geschützter Bäume,

- das Abgraben oder Versiegeln der Erdoberfläche und das Errichten baulicher Anlagen, Materiallagerungen oder Aufschüttungen im Umkreis des Baumstammes geschützter Bäume,

der Erlaubnis des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen.

Der maßgebliche Umkreis ergibt sich aus der senkrechten Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden zzgl. 1,5 m (bei Säulenform zzgl. 5 m) nach allen Seiten.

(2) Unter folgenden Voraussetzungen muss die Erlaubnis erteilt werden:

- der geschützte Baum steht auf einer Fläche die nach den Festsetzungen des geltenden (§ 30 Abs. 1 und 2 BauGB) oder des künftigen (§ 33 BauGB) Bebauungsplanes oder nach § 34 BauGB bebaubare Fläche ist und
- der geschützte Baum kann nach Maßgaben der bereits im bauaufsichtlichen Verfahren eingereichten Bauvorlagen nicht erhalten werden.

(3) Im Übrigen liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle (Fachbereich Tiefbau und Grünflächen, Stadt Ludwigsburg), ob die Erlaubnis erteilt wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit es der Schutzzweck der Baumschutzsatzung zulässt, von den Verboten abzuweichen.

(4) Die nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltungsgebote bleiben unberührt.

§ 4 Befreiungsmöglichkeiten

- (1) In Fällen in denen eine Erlaubnis erforderlich ist, sind die nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 54 NatSchG bestehenden Befreiungsmöglichkeiten bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen.
- (2) In Fällen, die nicht dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, die aber dennoch verboten sind, gelten die Vorschriften des § 67 BNatSchG i. V. mit § 54 NatSchG über Befreiungsmöglichkeiten. Zuständig für solche Befreiungen ist der Fachbereich Tiefbau und Grünflächen.
- (3) Die Erlaubnis und Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- Im Falle der Erlaubnis, einer Befreiung oder einer nicht gestatteten sonstigen Bestandsminderung ist die Antragstellerin/ der Antragsteller bzw. die-/ derjenige, die/ der den Bestand gemindert hat oder der Grundstückseigentümer zu einer ökologisch angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Sie wird durch Nebenbestimmung zur Erlaubnis oder Befreiung bzw. durch selbständige Anordnung festgesetzt.
- Dies gilt nicht für nach § 2 geschützte Bäume die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes stehen, für den eine naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz durchgeführt wurde und seit dessen Inkrafttreten noch keine 10 Jahre verstrichen sind. Für diese Bäume entfällt in o. g. Zeitraum eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung.

§ 6 Antragstellung/ Verfahren

- (1) Erfolgt die nach § 2 verbotenen Maßnahme auf einem Grundstück, auf dem ein baurechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben oder ein Vorhaben, für dessen Durchführung nur eine selbständige Abweichung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, ausgeführt werden soll (Baugrundstück), ersetzt die Genehmigung bzw. die positive Entscheidung über die beantragte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung die baumschutzrechtliche Erlaubnis. Diese baurechtlichen Entscheidungen bedürfen jedoch des Benehmens mit der für die Erlaubnis zuständigen Stelle (Fachbereich Tiefbau und Grünflächen). Abs. 1 gilt entsprechend für Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig sind.
- (2) Bei baurechtlich verfahrensfreien, nur anzeige- oder kenntnisgabepflichtigen Vorhaben, tritt die Ersetzungswirkung nicht ein. Für sie ist ein selbständiges Erlaubnis- oder Befreiungsverfahren nach der Baumschutzsatzung durchzuführen.
- (3) Im baurechtlichen Genehmigungsverfahren oder sonstigen Gestattungsverfahren hat der Antragsteller eine Baumbestandserklärung abzugeben, in der gekennzeichnet ist, wo die nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäume auf dem Baugrundstück und mit einem Abstand von 5 m zur Grenze des Baugrundstückes auf dem Nachbargrundstück stehen. Zusätzlich sind Angaben über die Art des Baumes, seinen Stammumfang und seine senkrechten Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden erforderlich. Bei Baumpflanzungen auf unterirdischen Anlagen ist die Erdüberdeckung (ohne Drainage) anzugeben bzw. in einem Schnitt darzustellen. Dieselbe Pflicht obliegt dem Antragsteller im selbständigen baumschutzrechtlichen Erlaubnis- oder Befreiungsverfahren.

§ 7 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Ludwigsburg sind nach den Vorschriften des § 65 BNatSchG in Verbindung mit § 52 NatSchG BW berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Gemäß § 4 (2) NatSchG kann die Gemeinde bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung entsprechend § 3 (2) BNatSchG Anordnungen zur Folgenbeseitigung treffen.
- (2) Werden entgegen der Verbote des § 2 geschützte Bäume in ihrem Wachstum oder ihrer Existenz gefährdet, kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten bleibt hiervon unberührt.

- (3) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt, zerstört, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen dem Dritten die Verpflichtungen gemäß § 8 (1). Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen auf Kosten des Dritten durchzuführen bzw. zu dulden.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht/ Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis oder Befreiung nach dieser Satzung zu sein.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 NatSchG i. V. mit § 17 (3) und (4) des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-€ geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgenbeseitigung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.